

Satzung

Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Golf Club Zierenberg Gut Escheberg e. V.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in 34289 Zierenberg-Escheberg.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.
Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Golfsports; er pflegt die Ausübung des Golfsports, schafft seinen Mietgliedern die Möglichkeit zur Erholung und ist insbesondere bestrebt, die Jugend sportlich zu fördern.
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
 - c) die Sportförderung allgemein, wobei dies auch durch Hinzunahme anderer Sportarten erreicht werden kann.
2.
Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3.
Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaiger Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Eine Person soll als ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Ziff. (2) a) in den Verein aufgenommen werden, wenn sie Inhaber eines Nutzungsanteils ist, das gleiche gilt für den Ehegatten eines Inhabers eines Nutzungsanteils für den ein Zusatzanteil erworben wurde.

3. Eine Firma soll als ordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Ziff. (2) a) in den Verein aufgenommen werden, wenn sie Inhaber eines Nutzungsanteils ist. Als Inhaber eines Nutzungsanteils ist die Firma berechtigt, zwei spielberechtigte Personen für einen Zeitraum von 5 Jahren zu benennen, die als außerordentliche temporäre Mitglieder aufgenommen werden sollen. Werden keine Personen benannt, entfällt eine zusätzliche außerordentliche temporäre Mitgliedschaft für spielberechtigte Personen.

4. Als außerordentliches Mitglied im Sinne des § 3 Ziff (4) a) soll jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft in den Verein aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und fördert.

5. Die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme, welche nicht begründet werden muß, ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

6. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich einschließlich aller Umlagen und sonstigen Pflichtabgaben aus der Beitragsordnung ergibt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Beitragsordnung, die sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu halten hat.

2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens am 15. Januar eines Kalenderjahres im voraus zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag unmittelbar nach Aufnahme, beginnend mit dem auf die Aufnahme folgenden Monatsersten, anteilig für die restlichen Monate des Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erteilen.

3. Ehrenmitglieder können durch Beschluß des Vorstandes ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Bis zur Entscheidung über den Ausschluß kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einstweiligen untersagen.
6. Eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen; für die Überprüfung ist das Schiedsgericht (§ 18) zuständig.
7. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung nicht erstattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
2. Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns, etc. enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Befolgung der Golfregeln und Golf-Etikette ist Voraussetzung des Spielbetriebes.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) sonstige Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 berechtigt. Gäste können zugelassen werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder gemäß Ziff. (1) a), b) und d), ordentliche, jugendliche Mitglieder soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Körperschaften können eine stimmberechtigte Person benennen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a. den Vorsitzenden (Präsident),
- b. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
- c. den Schatzmeister,
- d. bis zu sechs weitere Mitglieder als Beisitzer.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter der Versammlung gezogene Los.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

8. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Später eingehende Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Über nicht die Gegenstände der Tagesordnung betreffende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen hat. Ausgeschlossen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, über welche nur dann abgestimmt werden kann, wenn sie in der Einladung bekanntgegeben sind.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

10. Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) sonstige Angelegenheit, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.

6.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Je zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.
Der Vorstand faßt die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12 Ausschüsse

1.
Der Spielausschuß wird vom Vorstand jeweils für die Dauer der eignen Wahlperiode gewählt. Der Spielausschuß ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer. Gehört dem Spielausschuß ein weiteres Vorstandsmitglied an, ist dieses stellvertretender Vorsitzender des Spielausschusses.

2.
Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.

3.
Soweit im übrigen nichts anderes bestimmt ist, hat ein Ausschuß beratende Funktion.

4.
Der Ausschuß, ausgenommen der Spielausschuß, bestimmt seinen Vorsitzenden.

5.
Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 11 Abs. 8 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschußmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

3. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- a) Hessischer Golfverband e. V.
- b) Deutscher Golfverband e. V.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für alle das Mitgliedschaftsrecht betreffende Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist ein Schiedsgericht zuständig, soweit es sich nicht um Beitragsrückstände handelt.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jede Partei einen dem Verein angehörendem Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeiten zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Kassel ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

3. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung binnen Monatsfrist zu erlassen und ist bindend. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.
Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.